

# Disziplinarordnung des Oberstufen-Schulverbandes Bonaduz-Rhäzüns

## ALLGEMEINES

### Art. 1 Zweck

Die Disziplinarordnung dient zusammen mit dem Schulgesetz dem Erreichen des Schulzweckes, der Unterstützung der Lehrpersonen in der Erfüllung ihrer Pflichten und der Sicherstellung eines geordneten und zielgerichteten Schulbetriebes. Gemäss Schulgesetz Art. 55 Abs. 1 können Lehrpersonen, die Schulleitung oder der Schulrat gegen Schülerinnen und Schüler, deren Verhalten zu Beanstandungen Anlass gibt, erzieherisch sinnvolle Disziplinarmassnahmen anordnen.

Diese Disziplinarordnung regelt die Kompetenzen der Schulbehörden, der Schulleitung und der Lehrpersonen sowie das Verfahren bei Verstössen der Schülerinnen und Schüler gegen die Schuldisziplin.

Die Hausordnung und die Pausenordnung des Oberstufen-Schulverbandes Bonaduz-Rhäzüns bilden integrierende Bestandteile der Disziplinarordnung.

### Art. 2 Geltungsbereich

Die Disziplinarordnung gilt für alle Schülerinnen und Schüler des Oberstufen-Schulverbandes Bonaduz-Rhäzüns. Sie findet Anwendung auf alle Schulgebäude, auf dem gesamten Schulareal, auch ausserhalb der Schulzeit, sowie an allen von der Schule organisierten Anlässen.

### Art. 3 Pflichten der Schülerinnen und Schüler

Die Schülerinnen und Schüler haben sich untereinander und gegenüber Erwachsenen anständig und rücksichtsvoll zu verhalten. Die Schulzeiten sind einzuhalten. Die Weisungen der Lehrpersonen, der Schulleitung, des Schulpersonals und der Schulbehörden sind zu befolgen. Zu den Einrichtungen der Schullokale und des Schulareals, zu den Schulgeräten und zum Schulmaterial ist Sorge zu tragen.

Gemäss Schulgesetz Art. 54 beteiligen sich die Schülerinnen und Schüler aktiv und kooperativ am Schulbetrieb. Sie haben den Unterricht und die Schulveranstaltungen zu besuchen, altersgemäss Verantwortung für den eigenen Lernprozess und Mitverantwortung für den Lernprozess der Lerngemeinschaft zu tragen sowie die Schulordnung einzuhalten.

Sollten diese Pflichten der Schülerinnen und Schüler wiederholt nicht an den Tag gelegt werden, kann gemäss Art. 8 vorgegangen werden.

## VERHALTENSREGELN

### **Art. 4 Einhalten von Regeln**

Es wird von den Schülerinnen und Schülern erwartet, dass sie die Hausordnung sowie die Pausenregeln einhalten.

Auch schulanlassspezifische Regeln – unabhängig davon, ob sie mündlich oder schriftlich kommuniziert werden – sind von den Schülerinnen und Schülern zu befolgen.

### **Art. 5 Multimediageräte**

Der Betrieb und das Abspielen privater elektronischer Multimediageräte (Smartphone, -watch, Spielgeräte u.a.) sind, wie in der Hausordnung geregelt, auf dem ganzen Schulareal verboten.

### **Art. 6 Gewalt**

Psychische und physische Gewalt wird in allen Schulgebäuden, auf dem gesamten Schulareal, auch ausserhalb der Schulzeit, auf dem Schulweg sowie an allen von der Schule organisierten Anlässen nicht geduldet.

Das Mitführen von gefährlichen Gegenständen ist den Schülerinnen und Schülern verboten (Schlagringe, Waffen aller Art, Waffenattrappen, etc.).

Gefährliche Gegenstände oder solche, mit denen Schülerinnen und Schüler sich, andere oder den Schulbetrieb gefährden bzw. stören, werden eingezogen.

### **Art. 7 Suchtmittel**

Das Rauchen, der Konsum von alkoholischen Getränken und weiteren Suchtmitteln aller Art ist den Schülerinnen und Schülern in den Schulgebäuden, auf dem Schulareal und an Schulveranstaltungen untersagt.

## DISZIPLINARVERFAHREN

### Art. 8 Disziplinar massnahmen

Verstösse gegen die Disziplinarordnung werden wie folgt geahndet:

Schweregrad	Definition	Massnahmen	Verfahren
<b>Leicht</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Keine Selbst- oder Fremdgefährdung</li> <li>Einmaliges, geringfügiges Fehlverhalten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Schriftlicher Vermerk (Eintrag im LehrerOffice)</li> <li>Kleinere Strafaufgaben (vom 3.–5. Eintrag)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Anhörung durch die Lehrperson</li> </ul>
<b>Mittel</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Wiederholtes Fehlverhalten (ab 6 Einträgen im LehrerOffice)</li> <li>Schwerwiegendere Regelverstösse ohne akute Gefährdung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Schriftlicher Vermerk (Eintrag im LehrerOffice)</li> <li>Grössere Strafaufgaben (vom 6.–8. Eintrag)</li> <li>Strafarbeit (vom 9.–10. Eintrag)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Anhörung durch die Lehrperson</li> </ul>
<b>Hoch</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Wiederholtes Fehlverhalten (vom 11. Eintrag im LehrerOffice)</li> <li>Selbst- oder Fremdgefährdung</li> <li>Vorsätzliches, gravierendes Nichteinhalten der Regeln</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Mehrere Tage Strafarbeit</li> <li>Besondere Arbeiten</li> <li>Ausschluss von Veranstaltungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gespräch mit Schulleitung, Lehrperson, Schülerin/Schüler und Erziehungsberechtigten</li> <li>Schriftliche Begründung auf Wunsch</li> </ul>
<b>Schwer</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Wiederholtes schweres Fehlverhalten (nach "Hoch")</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Zeitlich begrenzte Schuld dispensation</li> <li>Schul ausschluss</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gespräch mit Schulrat, Schulleitung, Schülerin/Schüler und Erziehungsberechtigten</li> <li>Schriftliche Begründung auf Wunsch</li> </ul>

#### Definition der Massnahmen:

- **Schriftlicher Vermerk:** Eintrag im LehrerOffice "Verstoss" (zeugnisrelevant).
- **Kleinere Strafaufgaben:** 1 handschriftliche A4-Seite zur Rechtfertigung.
- **Grössere Strafaufgaben:** 3 handschriftliche A4-Seiten mit Rechtfertigung und Reflexion.
- **Strafarbeit:** Mittwochnachmittag 13.30–15.30 Uhr unter Aufsicht.
- **Besondere Arbeiten:** Mehrtägige gemeinnützige Arbeit.
- **Ausschluss von Veranstaltungen:** Wird individuell durch die Schulleitung entschieden.
- **Schuld dispensation:** Maximal 13 Tage, Entscheid durch den Schulrat.
- **Schul ausschluss:** Entscheid gemeinsam durch Schulrat und Schulinspektorat.

### Art. 9 Festlegung des Sachverhalts und rechtliches Gehör

#### Schweregrad Leicht und Mittel:

Bei einem leichten oder mittleren Verstoss gegen die Disziplinarordnung ist die Schülerin oder der Schüler durch die Lehrperson anzuhören.

#### Schweregrad Hoch:

Bei einem hohen Verstoss gegen die Disziplinarordnung sind die Erziehungsberechtigten vor dem Entscheid ebenfalls anzuhören. Auf deren Verlangen ist der Entscheid schriftlich zu begründen. Dazu findet ein Gespräch zwischen der Schulleitung, der betroffenen Lehrperson, der Schülerin oder dem Schüler sowie den Erziehungsberechtigten statt.

**Schweregrad Schwer:**

Bei einem schweren Verstoß gegen die Disziplinarordnung sind die Erziehungsberechtigten vor dem Entscheid ebenfalls anzuhören. Auf deren Verlangen ist der Entscheid schriftlich zu begründen. In diesem Fall findet ein Gespräch zwischen dem Schulrat, der Schulleitung, der Schülerin oder dem Schüler sowie den Erziehungsberechtigten statt.

## **Art. 10 Rekursmöglichkeit**

Disziplinarstrafentscheide der Lehrperson können an die Schulleitung, diejenige der Schulleitung an den Schulrat weitergezogen werden. Dieser entscheidet endgültig.

Erstinstanzliche Entscheide des Schulrates können an das kantonale Erziehungsdepartement weitergezogen werden.

## **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 11 Inkrafttreten**

Diese Disziplinarordnung tritt per Schuljahr 2025/26 in Kraft und ersetzt die Disziplinarordnung vom 03. Juni 2015.

Diese Disziplinarordnung wurde vom Schulrat des Oberstufen-Schulverbandes Bonaduz-Rhäzüns am 13. Mai 2025 genehmigt.



Die Schulratspräsidentin, Nicole Sutter